

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs

vertreten durch den Gemeinderat Buochs und dieser wiederum vertreten durch den Gemeindepräsidenten Werner Zimmermann und den Gemeindeschreiber Werner Biner

einerseits (nachfolgend Gemeinde genannt)

und

dem Verein Tourismusregion Klewenalp, Kirchweg 12, 6375 Beckenried

vertreten durch den Vorstand und dieser wiederum vertreten durch den Vereinspräsidenten Sepp Gabriel und den Vizepräsidenten Reto Wyss

andererseits (nachfolgend VTRK genannt)

betreffend

Leistungen im Bereich Tourismusregion Klewenalp

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Tourismusförderungsgesetz (TFG; NG865.1).

2. Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde definiert auf der Basis dieser Vereinbarung die Aufgaben und die Entschädigung an den VTRK als regionale Tourismusorganisation sowie die gegenseitige Zusammenarbeit.

² Zur Finanzierung des Leistungsauftrages dienen die Erträge aus den kommunalen Tourismusabgaben.

3. Strategische Aufgaben VTRK

- a) Wahrnehmung der Funktion als Ansprechpartner für sämtliche touristische Anliegen in der jeweiligen Gemeinde
- b) Stärkung der Tourismusregion Klewenalp unter Einbezug aller Gemeindegebiete
- c) Enge Zusammenarbeit mit ausserkommunalen bzw. –kantonalen Destinationen und Partnern auf der Vermarktungs- und Produkteebene
- d) Aktive Generierung von zusätzlichen Erträgen zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit (z.B. Mandate, Kommission, Vermietungen, usw.)
- e) Weitere Aufgaben gemäss Strategiepapier des Vorstandes (Anhang)

4. Touristischer Grundauftrag VTRK

¹ Der Leistungsauftrag besteht aus einem Grundauftrag für die Abwicklung der klassischen Destinations-Management-Organisation. Der VTRK wickelt den Grundauftrag in eigener Regie ab. Für die Erfüllung einzelner Bereiche des Grundauftrages kann er Dritte beauftragen. Die strategische und operative Verantwortung liegt immer beim VTRK.

² Der Grundauftrag umfasst insbesondere:

- a) die Basiskommunikation (online/offline) der Tourismusregion Klewenalp und deren Orte sowie der touristisch relevanten Angebote
- b) die Angebotsentwicklung und Produktegestaltung in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern der Tourismusregion Klewenalp sowie den örtlichen Tourismusorganisationen
- c) die Vermarktung der Tourismusregion Klewenalp und die Vermittlung deren Angebote
- d) die Gästebetreuung und Beratung, die Beantwortung von Gästeanfragen (Mail, Telefon, Schriftverkehr) sowie das Auflegen des Infomaterials an touristisch frequentierten Orten, welche optimal gewährleistet sind

- e) den Betrieb einer Homepage mit entsprechender Vernetzung und Kommerzialisierung (ein automatischer Datenaustausch mit Plattformen anderer Tourismusorganisationen ist wo möglich anzustreben)
- f) die Öffentlichkeitsarbeit nach innen und aussen
- g) die Unterstützung von Anlässen mit regionaler Ausstrahlung im Interesse des Tourismus und der Bevölkerung
- h) die Pflege vom touristischen und politischen Netzwerk und das Fördern des Tourismusbewusstseins in der Tourismusregion Klewenalp

³ Das Basismarketing wird von den kantonalen Tourismusorganisationen (Verein Nidwalden Tourismus und Uri Tourismus AG) betrieben. Die vom Kanton Nidwalden und Uri abgeholzten Leistungen sind für alle Gemeinden, Tourismusorganisationen oder Leistungsträger kostenlos zugänglich. Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt als Ergänzung dazu für die „Region Klewenalp Vierwaldstättersee“. Doppelspurigkeiten sollen soweit als möglich verhindert und Synergien und entsprechende Vernetzungen genutzt werden.

5. Leistungen der Gemeinde an den VTRK

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung stellt die Gemeinde dem VTRK 90 % der finanziellen Mittel aus der kommunalen Tourismusabgabe (abzüglich der Inkassoprovision des Kantons) gemäss Tourismusförderungsgesetz zur Verfügung.

² Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung.

³ Die Gemeinde zahlt die finanziellen Mittel aus der kommunalen Tourismusabgabe (abzüglich der Inkassospesen des Kantons) innert zehn Tagen nach Eingang der Überweisung des Kantons an den VTRK aus.

⁴ Der VTRK hat keinen Anspruch auf die Auszahlung von kommunalen Tourismusabgaben, welche die Veranlagungsinstanz nicht einkassieren und der Gemeinde nicht überweisen kann.

6. Reporting und Controlling

¹ Der VTRK berichtet dem Gemeinderat jährlich bis zum 30. April über die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

² Insbesondere folgende Punkte sind aufzuführen:

- a) Jahresrechnung mit Jahresbericht
- b) Jährlicher Bericht über die Verwendung der Mittel und die Erfüllung der Leistungen
- c) Informationen über den Stand der Umsetzung der Entwicklungsziele (gemäss Zielen im Strategiepapier laut Anhang zur Leistungsvereinbarung mittels Aufzeigen der Messgrössen)

d) jährliche Vorlage eines aktuellen Organigramms und Strategiepapiers

³ Der VTRK stellt dem Gemeinderat jeweils unaufgefordert bis spätestens Ende Oktober ein Budget für das Folgejahr zu.

⁴ Der VTRK verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanzbuchhaltung zu führen.

⁵ Die Gemeinde – bzw. eine vom Gemeinderat bestimmte Vertretung – ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen des VTRK Einsicht zu nehmen.

7. Information

Bis Ende Mai informiert der VTRK die Gemeinden in einem Jahresgespräch über die Erfüllung des Leistungsauftrages mit einem Aus- und Rückblick.

8. Geltungsdauer, Erneuerung und Anpassung

¹ Die Leistungsvereinbarung gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Diese verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Parteien die Vereinbarung bis spätestens Ende Juni schriftlich kündigt.

² Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur in gegenseitigem Einverständnis und nur in schriftlicher Form gültig.

9. Genehmigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde vom Gemeinderat Buochs am 11. Januar 2021 genehmigt.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nidwalden.

11. Subsidiäres Recht

Als subsidiäres Recht gilt das Obligationenrecht, insbesondere die Bestimmungen über den Auftrag.

12. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar an:

- Verein Tourismusregion Klewenalp
- Gemeinde Buochs

13. Veröffentlichung

Die Leistungsvereinbarung wird nach der Unterzeichnung auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Die Vertragsparteien:

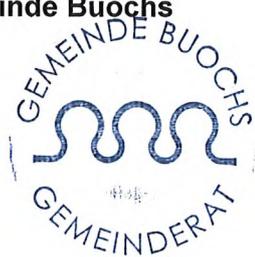
Buochs, 1. Februar 2021

Gemeinderat der Gemeinde Buochs

Der Präsident:



Werner Zimmermann



Der Gemeindeschreiber:



Werner Biner

Ort: Buochs.....

Datum: 04.02.21.....

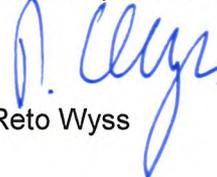
Verein Tourismusregion Klewenalp

Der Präsident:



Sepp Gabriel

Der Vizepräsident:



Reto Wyss